

Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E)

Auf Grund der Empfehlungen der HRK zur Stärkung von Forschung und Entwicklung und des wissenschaftlichen Nachwuchses an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie von Art. 2, 3 Abs. 2, 12, 20 und 21 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung:

Präambel

Durch die Gewährung von Entlastungsstunden, Forschungssemestern, Qualifizierungsstellen, Finanzmitteln und die Einrichtung von Forschungsprofessuren investiert die Hochschule Landshut in die Stärkung ihrer Vorhaben im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung.

Ziel der Förderung ist, die strategischen Ziele der Hochschule im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung zu erreichen und die Expertise der Forschenden zu vertiefen, um damit Nachhaltigkeit, Kompetenz und eine selbsttragende Wirkung für zukünftige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu stimulieren bzw. die Basis dafür zu schaffen.

1. Allgemeine Grundsätze

Die Hochschule Landshut fördert die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch folgende Maßnahmen:

- Entlastungsstunden (Ermäßigung der Lehrverpflichtung)
- Forschungssemester
- Qualifizierungsstellen in den Forschungsbereichen
- Finanzmittel
- Forschungsprofessuren

Zum inhaltlichen und organisatorischen Austausch in den Bereichen Forschung und Transfer tagt mindestens einmal pro Semester das Forschungs- und Transfer Gremium (kurz: FuT-Gremium). Dieses wird vom für Forschung und Transfer zuständigen Vizepräsidenten bzw. der zuständigen Vizepräsidentin geleitet. Mitglieder sind außerdem:

- Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungseinrichtungen (In-Institute und Technologiezentren) und Forschungsbereiche
- FuT-Vertreterinnen und -Vertreter der Fakultäten
- Forschungsreferat
- Institut für Transfer und Zusammenarbeit
- Leitung des Promotionszentrums
- Weitere Gäste und Forschungsinteressierte der Hochschule Landshut

Die Aufgaben des FuT-Gremiums in den Bereichen Forschung, Technologie und Transfer sind

- Austausch und Reflexion inhaltlicher und organisatorischer Aspekte zur Förderung der Qualität der Forschung,
- Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zu allen Belangen der Forschung und des Transfers und
- Beratung des für Forschung und Transfer zuständigen Vizepräsidenten bzw. der zuständigen Vizepräsidentin.

Die Förderung von Forschung und Transfer orientiert sich an der Strategie der Hochschule Landshut für den Bereich Forschung. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden so verteilt, dass vorrangig die Forschungseinrichtungen und die Forschungsbereiche gefördert werden, welche die HRK-Kriterien für Forschungsschwerpunkte erfüllen. Zu den bevorzugt geförderten Einrichtungen und Personen gehören auch die, die an Promotionszentren bzw. Promotionskollegs beteiligt sind.

2. Entlastungsstunden (Ermäßigung der Lehrverpflichtung)

Fristen zur Beantragung

- 15. Oktober für Entlastung im aktuellen Wintersemester
- 31. März für Entlastung im aktuellen Sommersemester

2.1 Grundsätze der Vergabe

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (LUFV) ist die Grundlage für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

Im Folgenden werden die Leistungen und die dazugehörigen Richtgrößen für beantragbare Entlastungsstunden aufgelistet. Für Leistungen, die im Rahmen von Forschungssemestern erbracht wurden, kann keine zusätzliche Entlastung durch Entlastungsstunden erfolgen. Dies gilt auch für Forschungsprofessuren und Professuren, die eine Lehrdeputatsreduktion über mehrere Semester oder auf Dauer erhalten haben.

Da die maximal zur Verfügung stehenden Entlastungsstunden hochschulweit begrenzt sind, sind die in Tabelle in Kapitel 2.3 angegebenen Entlastungsumfänge als Richtgröße zu verstehen. Im Falle, dass die Summe der beantragten Entlastungsstunden die tatsächlich zur Vergabe verfügbaren Entlastungsstunden übersteigen, werden diese gemäß folgender Liste in absteigender Priorität vergeben:

- Entlastungsstunden für die Betreuung Promovierender
- Entlastungsstunden für die Einwerbung von Drittmitteln und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Entlastungsstunden für die Forschungscoordination von Instituten, Technologiezentren und Forschungsbereichen
- Entlastungsstunden für alle weiteren Leistungen für Forschung und Entwicklung.

2.2 Prozess der Beantragung und Vergabe

Die Entlastungsstunden werden unter Wahrung der oben genannten Frist über den Dekan bzw. die Dekanin beim für Forschung und Transfer zuständigen Vizepräsidenten bzw. der zuständigen Vizepräsidentin eingereicht. Die Frist bezieht sich auf den Eingang beim Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin. Für den Antrag ist das im Intranet verfügbar gemachte aktuelle Antragsformular zu verwenden.

Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin erstellt unter Anwendung dieser Richtlinie einen Vorschlag, wie die zur Verfügung stehenden Entlastungstunden verteilt werden sollen. Der Vorschlag wird mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule abgestimmt.

Jeder Dekan bzw. jede Dekanin erhält die Vorschlagsliste der Professoren und Professorinnen der eigenen Fakultät mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Bei Einwänden gegen die Vorschlagsliste erarbeitet der Dekan bzw. die Dekanin mit Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin eine einvernehmliche Lösung. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

Wenn für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt wird, besteht gemäß Art. 61 Abs. 3 S. 3 und 4 BayHIG eine Ablieferungspflicht.

2.3 Entlastungsgründe und Entlastungsumfang

Professorinnen und Professoren in Vollzeit können pro Semester maximal 8 Semesterwochenstunden (SWS) Entlastung für Forschung und Entwicklung erhalten. Die Summe der Entlastungstunden pro Entlastungskategorie 1 (Promovierende), 2 (Drittmittel), 3 (Publikationen), 4 (Forschungsadministration) und 5 (Sonstiges) ist begrenzt, und kann der rechten Spalte nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Können Stunden in einem Semester nicht gewährt werden, besteht kein Anspruch auf Übertragung in das Folgesemester.

Entlastungstunden für erfolgreich eingeworbene Drittmittel sollen über die damit zusammenhängende Projektlaufzeit des Drittmittelprojekts verteilt werden.

Im Folgenden werden die Leistungen und die dazugehörigen Richtgrößen für beantragbare Entlastungstunden aufgelistet. Für Leistungen, die im Rahmen von Forschungssemestern erbracht wurden, kann keine zusätzliche Entlastung durch Entlastungstunden erfolgen. Dies gilt auch für Forschungsprofessuren und Professuren, die eine dauerhafte Lehrdeputatsreduktion zugunsten der Forschung erhalten haben, beispielsweise entsprechende Stiftungsprofessuren.

Dem Antrag auf Entlastungstunden sind die in der Spalte Nachweis angegebenen Nachweise beizulegen oder eindeutig zu referenzieren.

#	Leistung	Richtgröße	Maximalwert kumuliert	Nachweis	Bezugszeitraum / -größe	Max. pro Kategorie # pro Semester
1a	Promovierende: Betreuung von Promovierenden über das Promotionszentrum der Hochschule	0,5 SWS	4 SWS pro Promovent/in	Betreuungsvereinbarung des Promotionszentrums	pro Semester, in dem eine Betreuung erfolgt, max. 8 Semester	4 SWS für alle Promovierenden des Antragstellers / der Antragstellerin
1b	Promovierende: Betreuung von kooperativ Promovierenden	0,5 SWS	4 SWS pro Promovent/in	Betreuungsvereinbarung der Universität und Hochschule	pro Semester, in dem eine Betreuung erfolgt, max. 8 Semester	
2a	Drittmittel: Erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln über das Forschungsreferat inkl. Projektbearbeitung	2,0 SWS	20 SWS pro Projekt	Projektanlage in Bay.FIS	pro 50.000 Euro Drittmittel (30.000 Euro für Geistes- und Sozialwissenschaften) für Hochschule Landshut	4 SWS für alle Projekte des Antragstellers/der Antragstellerin
2b	Drittmittel: Beantragung von geförderten Projekten über das Forschungsreferat bei Nichtbewilligung	0,5 SWS	3 SWS pro Antrag	Projektsteckbrief und Ablehnungsbescheid	pro 50.000 Euro Drittmittel (30.000 Euro für Geistes- und Sozialwissenschaften) für Hochschule Landshut	
3a	Publikationen: Für ausgezeichnete Publikationen (Best Paper Award etc.) mit Peer-Review	2,0 SWS	2,0 SWS pro Publikation	Angabe in Bay.FIS, Nachweis für Auszeichnung	pro Publikation	4 SWS für alle Publikationen des Antragstellers/der Antragstellerin
3b	Publikationen: Für Publikationen mit Peer-Review auf wissenschaftlichen Tagungen oder in wissenschaftlichen Journalen	1,0 SWS	1,0 SWS pro Publikation	Angabe in Bay.FIS, Nachweis Peer-Review auf Anfrage	pro Publikation	
3c	Publikationen: Für das Schreiben eines Buches bzw. größeren Buchbeitrags mit Bezug zum eigenen Fachgebiet	0,5 SWS	0,5 SWS pro Publikation	Angabe in Bay.FIS	pro Buch	
3d	Publikationen: Sonstige Publikationen mit Bezug zum eigenen Fachgebiet	0,25 SWS	0,25 SWS pro Publikation	Angabe in Bay.FIS	pro Publikation	
3e	Patente: Für Erfindungen, die über das Forschungsreferat eingereicht und zum Patent angemeldet wurden	0,5 SWS	0,5 SWS pro Publikation	Registrierung im Forschungsreferat	pro Patent	
4a	Forschungsadministration: Für die Leitung eines In-Instituts oder eines Technologiezentrums	2,0 SWS	2,0 SWS pro Einrichtung	Wahl-/Ernennungsschreiben	pro Semester	2 SWS für alle administrativen Forschungsaufgaben des Antragstellers/der Antragstellerin
4b	Forschungsadministration: Für die Koordination eines Forschungsbereichs	1,0 SWS	1,0 SWS pro Forschungsbereich	Wahl-/Ernennungsschreiben	pro Semester	
5	Sonstige Leistungen: Für sonstige Leistungen im Bereich Forschung und Transfer, für die nachweislich keine anderweitige Honorierung erfolgt.	je nach Leistung	0,5 SWS pro Leistungsart	je nach Leistung aussagekräftiger Nachweis	pro Transferveranstaltung, forschungsbezogene Gründungsbegleitungen, Gutachten und Laborertüchtigungen, nationale/internationale Gremienarbeit	2 SWS für alle sonstigen Leistungen des Antragstellers/der Antragstellerin

3. Forschungssemester

Fristen zur Beantragung

- 30. Juni für das folgende Wintersemester
- 21. Dezember für das folgende Sommersemester

Professorinnen und Professoren kann die Hochschulleitung der Hochschule Landshut unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in der Lehre für die Dauer von in der Regel einem Semester für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung der Bezüge befreien (Art. 61 Abs. 3 BayHIG). Die Befreiung kann auch für die Dauer eines halben Semesters gewährt werden oder die Lehrverpflichtung für die Dauer eines Semesters bis zur Hälfte der für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen festgelegten Lehrverpflichtung reduziert werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Forschungssemesters ist eine Lehrtätigkeit von mindestens 6 Semestern an der Hochschule Landshut. Eine erneute Freistellung wird in der Regel frühestens nach 8 Semestern gewährt, es sei denn, dass der Umfang der Befreiungen im beantragten Zeitraum nicht ein Zehntel der besetzten Planstellen überschreitet.

Eine Befreiung setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Dieses ist durch den Dekan bzw. die Dekanin im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin schriftlich zu bestätigen.

Forschungssemester können nur für ein konkretes Vorhaben gewährt werden. Dieses ist im Antrag darzustellen. Dabei sind insbesondere

- die Zielsetzungen des Vorhabens (Forschungsfrage(en)),
- die Forschungsmethodik mit Arbeitsplan (inkl. der Angabe von (Zwischen-)Meilensteinen),
- die geplante Nutzung von Ressourcen,
- die erwarteten Ergebnisse (Publikationen, Forschungsanträge, Transfermaßnahmen etc.)
und
- die geschätzten Reise-, Publikations- und sonstigen Kosten

nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Antrag ist über

- den Dekan bzw. die Dekanin,
- den Fakultätsrat,
- den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin Forschung und Transfer
- beim Präsidenten bzw. der Präsidenten

zu stellen.

Wurde für ein Vorhaben bereits anderweitig (Entlastungsstunden oder Entlastung durch Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten) Entlastung gewährt, kann ein Forschungssemester nur gewährt werden, wenn die im Rahmen des Forschungssemesters geplanten Leistungen erheblich über die Leistungen, für die bereits Entlastung gewährt wurde, hinausgehen. Dies ist im Antrag hinreichend zu begründen.

Der Antragssteller bzw. die Antragsstellerin verpflichtet sich, über das Forschungsvorhaben eine begutachtete (Peer-Review) wissenschaftliche Publikation zu veröffentlichen. Ist dies nicht möglich, ist das bereits im Antrag nachvollziehbar zu begründen. In diesem Fall oder bei Scheitern einer Veröffentlichung ist ein hochschulinterner Bericht über das Forschungssemester, die beantworteten Forschungsfragen, die Forschungsmethodik, die Ergebnisse und deren Diskussion im Umfang von mindestens 10 DIN A4 Seiten zu erstellen. Der Bericht ist mit Ablauf des Forschungssemesters dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Forschung und Transfer zuzuleiten.

Die Gewährung eines Forschungssemesters erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt, dass die Publikation bzw. der Bericht form- und fristgerecht eingereicht wird und dem wissenschaftlichen Qualitätsstandard entspricht.

Der Antrag ist gemäß den oben genannten Fristen zu stellen. Die Fakultäten können hiervon abweichende frühere Termine festsetzen. Forschungssemester werden in der Regel nur dann gewährt, wenn der Professor bzw. die Professorin nach Ablauf dieses noch mindestens 6 Semester in der Lehre an der Hochschule Landshut tätig ist. Ausgenommen sind Fälle, in denen dringende dienstliche Gründe für die Durchführung des Vorhabens und damit für die Freistellung sprechen. Diese hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin schriftlich darzulegen.

Unter die Forschungssemester-Regelung fallen weder Forschungstätigkeiten, für die von dritter Seite eine Vergütung gewährt wird, noch die Wahrnehmung einer Gastprofessur.

4. Qualifizierungsstellen

Zur Förderung von Forschung und Entwicklung erhalten die Forschungsbereiche Unterstützung in Form wissenschaftliche Qualifizierungsstellen (E13 TV-L), die von diesen befristet für im Regelfall 3 Jahre besetzt werden können.

Die Verteilung der Stellen auf die Forschungsbereiche wurde initial wie folgt festgelegt:

- Elektronik und Systemintegration (1 Stelle)
- Energie (1 Stelle)
- Leichtbau (1 Stelle)
- Medizintechnik (1 Stelle)
- Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung (1 Stelle)
- Data and Process Science (2 Stellen)
- Produktions- und Logistiksysteme (2 Stellen)

Die Besetzung der Stellen erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- Lehrverpflichtung von mind. 4 Semesterwochenstunden pro Semester, die in der Fakultät des Hauptbetreuers bzw. der Hauptbetreuerin zu erbringen sind
- Konzeption und Einreichung von Drittmittelanträgen im Umfang von mind. 500.000 Euro über einen Zeitraum von 3 Jahren
- Mind. 6 hochschulexterne wissenschaftliche Publikationen, davon mind. 3 mit Peer-Review über einen Zeitraum von 3 Jahren

Die Forschungsbereiche berichten einmal jährlich an den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin Forschung und Transfer über den Stand der Maßgabenerreichung.

Scheidet der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin vorzeitig, nach Erreichung des Qualifizierungsziels oder nach Ablauf der Befristung aus, kann der Forschungsbereich einen Antrag für ein neues Qualifizierungsprojekt beim Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Forschung und Transfer stellen und im Erfolgsfall die Stelle dafür besetzen.

Werden die Maßgaben nicht erreicht, kann die Hochschulleitung die Stelle einem anderen Forschungsbereich zuteilen.

5. Finanzmittel

Fristen zur Beantragung

- Gesamtplanung der Forschungsbereiche bis Ende November/Anfang Dezember für das folgende Haushaltsjahr

Aus dem Forschungspool der Hochschule Landshut werden den Forschungsbereichen von der Hochschulleitung Finanzmittel zur Durchführung von Forschungsaktivitäten und zur Anschub- oder Zwischenfinanzierung von Forschungsvorhaben bereitgestellt.

Antragsberechtigt sind alle Professoren bzw. Professorinnen der Hochschule Landshut, bevorzugt jedoch die Forschungsbereiche. Anträge für Einzelvorhaben ohne Anbindung an einen existierenden Forschungsbereich sind an den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin Forschung und Transfer zu richten. Anträge zur finanziellen Unterstützung von Vorhaben, die innerhalb einer hochschulinternen Forschungseinrichtung oder eines etablierten Forschungsbereichs durchgeführt werden, werden über den Koordinator bzw. die Koordinatorin des Forschungsbereichs beim Vizepräsidenten bzw. bei der Vizepräsidentin Forschung und Transfer gestellt. Dieser bzw. diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin über die Gewährung der Mittel.

Die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Forschungspool erfolgt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Planung, aus der die Verwendung der Finanzmittel, der Forschungsbezug und der Bezug zur strategischen Ausrichtung des Forschungsbereichs hervorgehen.

Bei der Verteilung der Finanzmittel für etablierte Forschungsbereiche werden zurückliegende Forschungserfolge und begründete Einmaleffekte berücksichtigt. Hierfür erstellt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Forschung und Transfer eine Vergabematrix, die sich an den Kriterien für Forschungsschwerpunkte der HRK Forschungslandkarte orientiert:

- 100 % Erfolg bei der Drittmittelinwerbung entsprechen 500.000 Euro (bei nichttechnischen Forschungsbereichen 150.000 Euro)
- 100 % Erfolg bei Publikationen entsprechen 15 Publikationen
- 100 % Erfolg bei der Förderung des akademischen Nachwuchses entsprechen 25 wissenschaftlichen Mitarbeitenden

Erfolge der Vorjahre werden zu 50 % berücksichtigt, um einen längeren Planungshorizont zu gewährleisten. Maßgeblich sind die im Forschungsinformationssystem Bay.FIS hinterlegte Daten. Die verfügbaren Finanzmittel werden anteilig anhand der Vergabematrix unter Berücksichtigung von Einmaleffekten vergeben.

Zur fachlichen Prüfung des Antrages können zusätzlich interne oder externe Gutachten beauftragt werden.

Nach Abschluss des Forschungsvorhabens vorhandene Restmittel sind wieder dem Forschungspool zuzuführen.

Restmittel, die nicht im beantragten Haushaltsjahr in Anspruch genommen wurden, werden wieder dem Forschungspool zugeführt, außer die Mittel sind für Forschungsprojekte genehmigt und reserviert, die über das Jahresende hinausgehen.

6. Forschungsprofessuren nach dem Landshuter Modell

Fristen zur Beantragung

- 30. Juni für das folgende Wintersemester
- 21. Dezember für das folgende Sommersemester

Um Professoren bzw. Professorinnen mit herausragenden Forschungstätigkeiten an der Hochschule Landshut längerfristige Perspektiven zur Durchführung ihrer Forschungsarbeiten zu bieten, können Forschungsfreistellungen über mehrere Semester vergeben werden.

Forschungsprofessuren nach dem Landshuter Modell werden wie folgt ausgestaltet:

- Befristung der Forschungsprofessur auf mindestens 4, maximal 10 Semester. Bei Stiftungsprofessuren kann eine längere Befristung vereinbart werden. Verlängerungen um je mindestens 2, maximal 10 Semester sind möglich.
- Der Entlastungskorridor beträgt 6 bis 8 SWS, in begründeten Ausnahmefällen 9 SWS.
- Über die Laufzeit der Forschungsprofessur wird eine Zielvereinbarung zwischen forschendem Professor bzw. forschender Professorin und Hochschulleitung abgeschlossen.
- Voraussetzung für eine Forschungsprofessur ist, dass entsprechende Entlastungskapazitäten (Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung und/oder Forschungssemester) im Umfang der beantragten Entlastung an der Hochschule über den beantragten Zeitraum verfügbar sind.
- Dem Antragsteller bzw. der Antragsstellerin müssen während der letzten 6 Semester kontinuierlich Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung gemäß Kapitel 2.3 dieser Richtlinie gewährt worden sein, die dem für die Forschungsprofessur beantragten Entlastungsumfang entsprechen. Die Entlastungsstunden der zurückliegenden Semester müssen dabei mindestens anhand der folgenden drei Kriterien vergeben worden sein:
 - Entlastung für die Betreuung Promovierender (Kriterium 1a oder 1b, Kapitel 2.3)
 - Entlastung für die Beantragung von Drittmitteln (Kriterium 2a oder 2b, Kapitel 2.3)
 - Entlastung für schriftliche Veröffentlichungen, die einen peer-review Prozess durchlaufen haben (Kriterium 3a oder 3b, Kapitel 2.3)

Wurden in den vergangenen 6 Semestern weniger Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung gemäß Kapitel 2.3 dieser Richtlinie gewährt, als im Rahmen der Entlastungsstunden beantragt, kann eine Forschungsprofessur für 3 Semester vergeben werden, wenn

- in den zurückliegenden 6 Semestern jeweils Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung gewährt wurden, die mindestens 50 % der beantragten Entlastung entsprechen und
- ein Konzept vorgelegt wird, wie die verbleibenden 50 % Entlastung in den drei Semestern der Forschungsprofessur erreicht werden sollen.

Das Verfahren zur Einrichtung einer Forschungsprofessur sieht wie folgt aus:

- Antrag inklusive
 - eines Nachweis der Erfüllung des Kriterienkatalogs der letzten 6 Semester gemäß Kapitel 2.3 in den o.g. Kategorien 1, 2, und 3.
 - eines Forschungsplan als Zielvereinbarung mit Darstellung,
 - welche Themen künftig bearbeitet werden sollen,
 - welche Forschungsmethoden und -ressourcen zum Einsatz kommen werden,
 - welcher Ergebnisse im Bereich der Kategorien 1, 2, und 3 nach Kapitel 2.3 erwartet werden
- Der Antrag ist über den Dekan bzw. die Dekanin und den Fakultätsrat beim Vizepräsidenten bzw. bei der Vizepräsidentin Forschung und Transfer zu stellen.
- Der Antrag wird durch
 - den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
 - den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin Forschung und Transfer sowie
 - dem Dekan bzw. der Dekanin, in welcher die Professur angesiedelt ist, bewertet. Externe Gutachten können für die Bewertung angefordert werden.
- Die Hochschulleitung beschließt Vorschlag mit oder ohne Maßgaben.
- Der Präsident bzw. die Präsidentin genehmigt die Freistellung für Forschung über den beschlossenen Zeitraum.

Ändert sich der erwartete Forschungsumfang während der Laufzeit einer Forschungsprofessur, kann vor Ablauf der Forschungsprofessur ein neuer Antrag gemäß der oben genannten Kriterien und des oben genannten Prozesses gestellt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 7. Juli 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule Landshut vom 10. Oktober 2023, des Senats vom 21. November 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 28.11.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Richtlinie wurde am 28. November 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. November 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. November 2023.